

SG_PUBLIKATIONEN 22-5896 vom 5. Juli 2022

SG Gerichte, 2022-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-5896

FR: SG_PUBLIKATIONEN 22-5896 du 5 juillet 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 22-5896 del 5 luglio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt.

E. 1.3

Fraglich und zu prüfen ist, ob die Rekursberechtigung nach Art. 45 VRP gegeben ist.

E. 1.3.1

Nach Art. 45 VRP ist zur Erhebung des Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Art. 45 Abs. 1 VRP setzt für die Rechtsmittelbefugnis analog zu Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110; abgekürzt BGG) eine formelle und eine materielle Beschwer voraus. Die Rechtsmittelinstanz prüft von Amtes wegen, ob die Rekursberechtigung gegeben ist. Dabei obliegt es jedoch grundsätzlich der Partei, in ihrer Begründung darzulegen, woraus sich ihre Legitimation ergibt (BDE Nr. 98/2020 vom 27. Oktober 2020 Erw. 1.2.3 mit Hinweisen; BUDE Nr. 67/2022 vom 14. Juli 2022 Erw. 1.3.1).

E. 1.3.2

Die Rekurrentinnen und Rekurrenten bringen zusammenfassend zwei Gründe vor, weshalb sie berechtigt seien, gegen die rekursgegenständliche Sichtzonenverfügung Rechtsmittel zu erheben. Zum

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 82/2023), Seite 5/11

einen stehe diese Verfügung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, welches die Rekurrentinnen und Rekurrenten im erstinstanzlichen Verfahren anfechten. In diesem Fall liege ein derart enger sachlicher Zusammenhang vor, dass aufgrund des Koordinationsbedarfs eine Legitimationsberechtigung bejaht werden müsse. Zum anderen sei eine der Rekurrentinnen und Rekurrenten ebenfalls durch die I.____ erschlossen, weshalb die betroffene Rekurrentin auch aus diesem Grund zur Anfechtung der Verfügung legitimiert sei.

E. 1.3.3

Die formelle Beschwer ist erfüllt, wenn die rechtsuchende Partei im Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat und mit ihren Anträgen nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist. Auf das Erfordernis der formellen Beschwer kann einzig verzichtet werden, wenn jemand zu Unrecht und ohne eigenes Verschulden am vorinstanzlichen

Verfahren nicht teilnehmen konnte (GEISSER/ZOGG, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 45 N 5 ff.; BUDE Nr. 67/2022 vom 14. Juli 2022 Erw. 1.3.2).

E. 1.3.3.1

Eine Verfügung, die nicht hinreichend publiziert bzw. nicht allen Parteien eröffnet wurde, ist deswegen zwar nicht nichtig. Die mangelhafte Eröffnung bzw. Publikation und Anzeige darf die Einsprache- und Rekursmöglichkeit der Übergangenen aber auch nicht beeinträchtigen. Für diese beginnt die Beschwerdefrist deshalb vorläufig nicht zu laufen, sodass die Verfügung auch nicht in formelle Rechtskraft erwächst (hinkende Rechtskraft; M. ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 441 f.). Dritte, die – beispielsweise durch eine unterlassene Anzeige oder Publikation – vom Einreichen einer Einsprache abgehalten wurden, können aus diesem Grund die Wiederherstellung der Einsprachefrist verlangen oder Rechtsmittel ergreifen, sobald sie vom Baugesuch bzw. der Baubewilligung Kenntnis erhalten haben (BUDE Nr. 19/2023 vom 10. Februar 2023 Erw. 1.2.1.5; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_478/2008 vom 28. August 2009 Erw. 2.4; GVP 2010 Nr. 42; VerwGE B 2021/241 vom 17. Februar 2022 Erw. 4.2.2). Die Zeitspanne, welche die Betroffenen verstreichen lassen dürfen, ohne ihres Vertrauensschutzes verlustig zu gehen, hängt davon ab, wann sie vom missliebigen Entscheid auf andere Weise sichere Kenntnis erhalten haben. Blosser Gerüchte oder vage Hinweise reichen dazu nicht. Erst wenn der Rechtsuchende im Besitz aller für die erfolgreiche Wahrung seiner Rechte wesentlichen Elemente ist, also namentlich auch die Entscheidungsgründe kennt, reifert es sich, von ihm eine Anfechtung innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist zu verlangen. Der Betroffene darf den Beginn des Fristenlaufs auch nicht beliebig hinauszögern. Wenn er einmal von der ihn berührenden Verfügung Kenntnis erhalten hat, muss er nach Treu und Glauben dafür besorgt sein, den genauen Inhalt der Verfügung zu erfahren. Er hat sich insbesondere danach zu erkundigen, wenn Anzeichen für die Erteilung einer Baubewilligung vorliegen (u.a. GVP 2006 Nr. 125 und 2010 Nr. 42 Erw. 2.4.1; VerwGE B 2021/241 vom

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 82/2023), Seite 6/11

17. Februar 2022 Erw. 4.2.2; BUDE Nr. 19/2023 vom 10. Februar 2023 Erw. 1.2.1.5; Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2008/II/5).

E. 1.3.3.2

Vorliegend hat die Gemeinde die Verfügung lediglich der direkt betroffenen Grundeigentümerschaft eröffnet und keine öffentliche Auflage durchgeführt. Die Rekurrentinnen und Rekurrenten sind daher nicht formell beschwert. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob dennoch die Voraussetzungen für eine nachträgliche Rechtsmittelerhebung erfüllt sind. Zum einen kann festgestellt werden, dass die Rekurrentinnen und Rekurrenten unverzüglich nach Kenntnisnahme der Sichtzonenverfügung am 5. August 2022, die Verfügung einverlangt und dagegen Rekurs erhoben haben. Die Anforderung der zeitlichen Komponente wie oben dargelegt ist somit erfüllt. Zum anderen bleibt zu prüfen, ob die Rekurrentinnen und Rekurrenten zu Unrecht am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilnehmen konnten. Dies wäre dann der Fall, wenn sie materiell beschwert gewesen wären.

E. 1.3.4

Das Erfordernis der materiellen Beschwer bzw. des Rechtsschutzinteresses verlangt gemäss Art. 45 Abs. 1 VRP, dass der Beschwerdeführer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (GEISSER/ZOGG, a.a.O., Art. 45 N 8). Das schutzwürdige Interesse besteht im Umstand, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Sind die Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation gegeben, ist der Beschwerdeführer mit sämtlichen Rügen zum Verfahren zugelassen, wenn ihm durch die Gutheissung der Beschwerde ein praktischer Nutzen entstehen würde. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse begründet hingegen – ohne die erforderliche Beziehungsnahe zur Streitsache selber – keine Parteistellung (BDE Nr. 51/2021 vom 16. Juli 2021 Erw. 1.3.2 mit Hinweisen auf das Urteil des Bundesgerichtes 1C_313/2019 vom 28. April 2020 Erw. 2.3; BUDE Nr. 88/2021 vom 20. Dezember 2021 Erw. 1.3.3; BUDE Nr. 67/2022 vom 14. Juli 2022 Erw. 1.3.3).

E. 1.3.4.1

Der materielle (primäre) Verfügungsadressat erfüllt die Anforderungen an die materielle Beschwer ohne weiteres, wenn er eine ihn direkt belastende Verfügung anfecht. Jedoch kann auch ein Dritter (d.h. ein Nichtadressat) von einer für ihn nachteiligen Verfügung stärker als ein beliebiger Dritter betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen und damit zum Rechtsmittel berechtigt sein. Verfolgt er aber bloss ein mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse, ist er nicht legitimiert zu verlangen, dass das Rechtsverhältnis gegenüber dem primären Verfügungsadressaten anders geregelt wird (VerwGE B 2019/19 vom 11. August 2020 Erw. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). Beim primären Verfügungsadressaten lassen sich das «Berührtsein» und das «schutzwürdige Interesse» nicht schlüssig auseinanderhalten. Bei Drittbeschwerden ist das schutzwürdige Interesse (BGE 139 II 279 Erw. 2.3 mit Hinweis auf

Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes SG (Nr. 82/2023), Seite 7/11

F. GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., 1983, S. 153 mit Hinweisen) eine selbständige und damit kumulativ zum «besonderen Berührtsein» bzw. der «spezifischen Beziehungsnahe» zu prüfende Legitimationsvoraussetzung. Die Abgrenzung zur unzulässigen Populärbeschwerde ist, bereichsspezifisch und mit Blick auf die betroffenen Interessengruppen anhand objektiver Kriterien zu ziehen (grundsätzlich: BGE 139 II 279 Erw. 2.2 und 2.3 mit Hinweisen und MARANTELLI/HUBER, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., 2016, N 12 zu Art. 48 VwVG mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Gegen die Anerkennung der Parteistellung spricht etwa die Möglichkeit, den angestrebten Erfolg auf anderem Weg zu erreichen (VerwGE B 2019/19 vom 11. August 2020 Erw. 2.2.2.1 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). Dritte, unabhängig davon ob pro oder contra Adressat (vgl. hierzu: CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, N 430), können daran interessiert sein, eine Verfügung anzufechten (Drittbeschwerde pro/contra Adressat). Dazu bedürfen sie – wie gesagt – eines eigenen schutzwürdigen Interesses an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung und einer besonderen Beziehungsnahe. Das ist der Fall, wenn dem Dritten aus der streitigen Verfügung ein unmittelbarer Nachteil erwächst. Dieses Erfordernis wird in der Praxis strikt angewendet (WIEDERKEHR/EGGENSCHWILER, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, Bern 2017, N 276). Die Rechtsmittellegitimation bedarf mit anderen Worten einer

«besonderen Rechtfertigung» (GYGI, a.a.O., S. 161). Bloss mittelbare, faktische und wirtschaftliche Interessen reichen nicht aus. Wenn der belastete Verfügungsadressat auf eine Anfechtung verzichtet, ist eine Drittbeschwerde jedenfalls dann nicht zulässig, wenn der Dritte etwas anstrebt, was seiner Dispositionsbefugnis entzogen ist und nur dem Verfügungsadressaten selbst zusteht (vgl. WIEDERKEHR/EGGENSCHWILER, a.a.O., N 284 und 286). Der Drittbeschwerde pro Adressat kommt die Funktion zu, einen drohenden Nachteil abzuwenden, nicht aber zu ermöglichen, dass ein Drittbeschwerdeführer durch die autonome Weiterführung des Prozesses, den der Verfügungsadressat selbst nicht führen will, einen Vorteil für sich erstreitet (vgl. zum Ganzen: VerwGE B 2019/19 vom 11. August 2020 Erw. 2.2.2.2 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung und Quellenangaben).

E. 1.3.4.2

Die Rekurrentinnen und Rekurrenten vertreten die Ansicht, ihre Rekursberechtigung sei gegeben, weil alle Rekurrenten Einsprecher im hängigen Baugesuchsverfahren betreffend Grundstück Nr. 006 seien. In jenem Verfahren sei u.a. umstritten bzw. in ihrer Einsprache gerügt worden, ob das Baugrundstück Nr. 006 hinreichend erschlossen sei. Die nun rekursgegenständliche Sichtzonenverfügung sei im Rahmen des erwähnten Einspracheverfahrens erfolgt. Mit der Verfügung sollte die Erschliessungssituation auf der I.____ so angepasst werden, dass diese für das Bauvorhaben auf Grundstück Nr. 006 sowie für spätere Baugesuche auf anderen über die I.____ erschlossenen Grundstücke hinreichend sei und die Baubewilligung – zumindest in dieser Hinsicht – erteilt werden könnte. Ferner hätten die

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 82/2023), Seite 8/11

Rekurrentinnen und Rekurrenten am vorliegenden Rekurs einen praktischen Nutzen, wenn sich die angeordnete Sichtzone im Rekurs als im falschen Verfahren erlassen bzw. als unzureichend erweisen würde. Diesfalls wäre die Baubewilligung im Verfahren betreffend das Baugesuch Nr. 34/2021 nicht zu erteilen, bis die Erschliessungssituation im korrekten Verfahren so ausgestaltet werde, dass sie als hinreichend beurteilt werden könne. Im Übrigen werde nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hinsichtlich der Legitimation verlangt, dass diese mindestens im gleichen Umfang gewährleistet werde wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit an das Bundesgericht (Art. 33 Abs. 2 und 3 Bst. a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]; Art. 11 Abs. 1 BGG; BGE 137 II 30 Erw. 2.4; D. DUSSY, in: Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, N 7.122). Sei die Legitimation gegeben, seien die Rekurrentinnen und Rekurrenten mit sämtlichen Rügen zum Verfahren zuzulassen. Die Legitimation sei nicht rügespezifisch. Insbesondere sei bei Bauvorhaben die Legitimation allein schon durch die unmittelbare Nähe zum Bauvorhaben gegeben. Die Einsprachelegitimation der Rekurrentinnen und Rekurrenten im Baugesuchsverfahren Nr. 34/2021 sei denn auch unbestritten gewesen. Die Erschliessungssituation sei vor allfälliger Erteilung der Baubewilligung im Baugesuch Nr. 34/2021 zu bereinigen, da sie der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehe. Dies könne nicht im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren selbst erfolgen, sondern habe in einem separaten Verfahren gemäss den Vorschriften des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) zu geschehen. Da aber ein direkter Zusammenhang zwischen der Erschliessung und dem umstrittenen Baugesuch vorliege, bestehe ein Koordinationsbedarf zwischen den beiden Verfahren. Es mache entsprechend keinen Sinn, die Rekurrentinnen und Rekurrenten einerseits zur

Einsprache gegen das Baugesuch zuzulassen, ihnen aber die Legitimation gegen die Verfügung, mit welcher die Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung geschaffen werden sollte, abzusprechen.

E. 1.3.4.3

Tatsächlich kann eine Relation zwischen der angefochtenen Sichtzonenverfügung und dem umstrittenen Bauvorhaben nicht gänzlich verneint werden. Die Sichtzonenverfügung verpflichtet jedoch die Grundeigentümer der Grundstücke Nrn. 007 und 011 – die primären Verfügungsadressaten – zu einem konkreten Tun oder Unterlassen und es ergeben sich entsprechend auch nur auf den beiden erwähnten Grundstücken direkte Auswirkungen. Im noch hängigen Baubewilligungsverfahren bleibt nach wie vor zu prüfen, ob die Erschliessung nun ausreichend ist. Die umstrittene Sichtzonenverfügung verändert diesbezüglich zwar die tatsächliche Ausgangslage; ist diese jedoch nach wie vor unzureichend und die Verkehrssicherheit nicht gegeben, weil – wie die Rekurrentinnen und Rekurrenten vorbringen – die Sichtweiten zu kurz sind und ein Wendehammer zwingend ist, so wäre dies im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen und die Baubewilligung letztlich zu verweigern. Mit der lediglich die beiden Drittgrundeigentümer verpflichtenden Sichtzonenverfügung wird fol-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 82/2023), Seite 9/11

lich die Erschliessungsfrage für das Baugesuch Nr. 34/2021 nicht entschieden. Die Vorbringen der Rekurrentinnen und Rekurrenten sind in materieller Hinsicht vielmehr im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen, in welchem sie ihre Einwände denn auch als Einsprecherinnen und Einsprecher bereits deponiert haben. Können die Rekurrentinnen und Rekurrenten ihre Rechte in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren vorbringen, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie vorliegend zum Rekurs legitimiert sein sollten.

E. 1.3.4.4

Im Weiteren führen die Rekurrentinnen und Rekurrenten aus, das Grundstück Nr. 004 der Rekurrentin A.____ sei ebenfalls über die I.____ erschlossen und sie habe daher zusätzlich ein eigenes Interesse daran, dass die Erschliessung so ausgestaltet werde, dass diese als hinreichend beurteilt werden könne. Andernfalls sei es ihr auch nicht möglich, selber ein erschliessungsrelevantes Bauvorhaben zu realisieren.

E. 1.3.4.5

Die obigen Ausführungen in Ziffer 1.3.4.3 gelten auch für die Rekurrentin A.____, die selber durch die I.____ erschlossen ist. Wenn sie der Ansicht ist – unabhängig davon, ob sie sich gerade an einem Einspracheverfahren gegen ein Bauvorhaben beteiligt oder nicht – ihr Grundstück sei nicht hinreichend erschlossen, so kann sie bei der Gemeinde, da diese erschliessungspflichtig ist (Art. 11 PBG), ihr Anliegen anbringen. Die Gemeinde wird anschliessend eine Feststellungsverfügung erlassen, welche dann angefochten werden könnte. Damit geht auch das Argument der Rekurrentin A.____ fehl, dass sie keine Möglichkeiten hätte, eine – ihrer Ansicht nach unzureichende – Erschliessung (auch ihres eigenen Grundstücks) anzufechten. Die Bejahung der Rekurslegitimation von lediglich mittelbar betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern und von Nachbargrundstücken gegen separate und nicht ausdrücklich in Verbindung mit einem konkreten Bauvorhaben erlassene Sichtzonenverfügungen auf Drittgrundstücke hätte im Übrigen unweigerlich zur Konsequenz, dass sich die Rekursinstanz bereits vorab mit einer Rechtssituation ausei-

inanderzusetzen hätte und einen Entscheid fällen müsste, ohne dass sich die Gemeinde als Planungsbehörde von Strassen und Bewilligungsbehörde für Bauvorhaben vorgängig mit der allfälligen umstrittenen Sichtzonenverfügung sowie der damit einhergehenden möglichen problematischen Erschliessungssituation auseinandersetzen könnte. Könnten Verfügungen, die bereits seit Jahren in Rechtskraft erwachsen sind, nachträglich direkt bei der Rekursinstanz angefochten werden, so hätte die Vorinstanz dadurch auch nicht mehr die Möglichkeit allenfalls ihre Verfügungen anzupassen oder zu widerrufen, was im Übrigen auch dem Interesse der Rechtssicherheit zuwiderlaufen. Schliesslich ist noch festzuhalten, dass der Rekurrentin A.____ durch die angefochtene Sichtzonenverfügung kein direkter Nachteil entsteht. Selbst wenn diese nicht korrekt wäre, so hat sie doch zur Folge, dass die Verkehrssicherheit bei der entsprechenden Einmündung verbessert wird, was folglich nur von Vorteil für sie ist.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 82/2023), Seite 10/11

E. 1.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekurrentinnen und Rekurrenten weder formell noch materiell beschwert sind. Sie können lediglich ein mittelbares Interesse an der Aufhebung der umstrittenen Sichtzonenverfügung vorweisen. Ein solches kann in diesem Fall keine Parteistellung begründen. Die Rekurrentinnen und Rekurrenten sind somit nicht rekursberechtigt, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Rekurrentinnen und Rekurrenten die amtlichen Kosten unter solidarischer Haftung zu bezahlen (Art. 96bis VRP).

E. 2.2

Der von der Schochauer AG, St.Gallen, am 19. August 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 3

Rekurrentinnen und Rekurrenten und die Vorinstanz stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 3.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Untertliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 3.2

Da die Rekurrentinnen und Rekurrenten mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, St.Gallen 2004, S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher abzuweisen. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.